

Stellungnahme der ZKBS zu Lüftungstechnischen Maßnahmen in gentechnischen Laboratorien der Sicherheitsstufen 1 und 2

Der Ansicht, daß in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2 generell technische Lüftungseinrichtungen erforderlich seien, kann die ZKBS aus nachstehenden Gründen nicht folgen:

1. Diese Forderung ist im GenTG bzw. in der GenTSV nicht enthalten.
2. Sie ist auch nicht aus der GenTSV ableitbar. Für die gentechnischen Laboratorien der Sicherheitsstufe 1 wird nicht gefordert, daß Fenster und Türen während der Arbeiten geschlossen sein sollen. Es heißt in Nr. 5 des Anhangs III.A.I GenTSV lediglich: "Türen der Arbeitsräume sollen während der Arbeitengeschlossen sein." Damit wird eine Abgrenzung der gentechnischen Anlage zu anderen Räumen bezweckt.

Für gentechnische Laboratorien der Sicherheitsstufe 2 wird dagegen gefordert: Fenster und Türen der Arbeitsbereiche müssen während der Arbeiten geschlossen sein" (Anh.: III.A.II Nr. 5 GenTSV). Damit soll nicht nur eine räumliche Abtrennung der gentechnischen Anlagen, sondern vor allem eine optimale Wirksamkeit der für Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 vorgeschriebenen Sicherheitswerkbänke gewährleistet werden. In Arbeitspausen ist das Öffnen der Fenster durchaus zulässig. Durch diese intermittierende Lüftung (Stoßlüftung) kann ein ausreichender Luftaustausch erzielt werden.

3. Sie läßt sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften ableiten.

Die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt ge-ändert am 01.08.1983 (BGBl. I S. 1057) mit den zugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) enthält allgemeine Anforderungen für das Klima von Arbeitsräumen wie z.B. Luftqualität (§ 5), Mindestlüftungsquerschnitte bei freier Lüftung (ASR 5), Raumtemperaturen (§ 6) und Mindestraumabmessungen bzw. höchstzulässige Belegungsdichten von Arbeitsräumen (§ 23). Auf die spezielle Lüftungsproblematik in Laboratorien geht sie nicht ein.

Das Merkblatt BOO2 der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie "Sichere Biotechnologie, Ausstattung und organisatorische Maßnahmen; Laboratorien" Ausgabe 1/92, enthält für die Lüftung von Laboratorien der Sicherheitsstufen 1 und 2 ebenfalls keine Bestimmungen, die über die allgemeinen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung hinausgehen.

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 25.09.1991 (BGBL I s. 1991) regelt u.a. mit einem Grenzwertkonzept (Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900, MAK-Werte-Liste) das Auftreten gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz. Für chemische Laboratorien wird sie konkretisiert durch die "Richtlinien für Laboratorien" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossen-schaften, Ausgabe April 1982, Bestell-Nr.: ZH 1/119. Sie enthalten zwar die generelle Forderung nach einer technischen Lüftungseinrichtung (Nr. 3.1.3). Die Richtlinien sind jedoch gegenüber dem Merkblatt BOO2 lediglich subsidiär anzuwenden.

4. Sie ist auch sachlich nicht begründet.

In gentechnischen Laboratorien der Sicherheitsstufe 1 werden definitionsgemäß nur Arbeiten durchgeführt, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist. Die Maßnahmen zur Begrenzung des Kontaktes der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt beschränken sich daher folgerichtig auf die Verhinderung einer massiven Ausbreitung der Organismen in der Umwelt. In gentechnischen Laboratorien der Sicherheitsstufe 2 ist bei Arbeiten, bei denen Aerosole entstehen können, durch die Benutzung einer Sicherheitswerkbank oder eines Abzuges sicherzustellen, daß diese den Kontrollbereich innerhalb der Sicherheitswerkbank oder des Abzuges nicht verlassen (vgl. Stellungnahme der ZKBS zur Lüftungstechnik in gentechnischen Laboratorien der Sicherheitsstufe 2 vom 18.09.1991).

Außerhalb des Kontrollbereichs gelten die gleichen Lüftungsanforderungen wie für gentechnische Laboratorien der Sicherheitsstufe 1 mit dem Unterschied, daß das Gebot zum Schließen von Türen und Fenstern nach Anhang III GenTSV restriktiver formuliert ist. Die generelle Notwendigkeit einer technischen Lüftungseinrichtung läßt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Gleichwohl sind technische Lüftungseinrichtungen auch in gentechnischen Laboratorien der Sicherheitsstufen 1 und 2 häufig aus anderen Gründen erforderlich.

Beispiele sind:

- Laboratorien, in denen mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird und aufgrund deren Flüchtigkeit eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz nicht sicher ausgeschlossen werden kann (kleine Räume, nicht nur kurzzeitiger Umgang mit flüchtigen Stoffen)

oder

- Laboratorien, in denen aufgrund zu kleiner Lüftungsquerschnitte (vgl. Arbeitsstättenrichtlinie ASR 5 Nr. 3.1.3) oder einer hohen personellen Belegungsdichte (vgl. Arbeitsstättenverordnung § 23 Abs. 4) mit einem unzureichenden Luftwechsel zu rechnen ist.